

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

per E-Mail: post.IV8_19@bmdw.gv.at

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10320/0035-I/A/4/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 6. November 2019, GZ BMDW-91.561/0003-
IV/8/2019, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird (Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL), nimmt
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt
Stellung:

Zu Z 13 (§ 52a Abs. 11 BilanzbuchhaltungsG):

Das bereits in § 52a enthaltene Benachteiligungsverbot im Zusammenhang mit Meldungen
durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird mit Z 13 an den Text der RL (Artikel 38
Abs. 1) angepasst. In einigen anderen Gesetzen im Finanzbereich (Börsegesetz, SFT-
Vollzugsgesetz, Referenzwerte-Vollzugsgesetz), wo ein Benachteiligungsverbot durch die
entsprechenden RL geboten war, wurde – etwa in § 48h Abs. 4 BörseG - folgende
(gleichlautende) Formulierung getroffen:

§ 48h Abs. 4 BörseG

*„Arbeitnehmer, die Verstöße im Sinne des Börsegesetzes 1989 im Rahmen eines betriebsinternen
Verfahrens oder an die FMA melden, dürfen deswegen weder*

1. *benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder*

1. *nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden,*

es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.“

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit könnte auch im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2019 die Regelung des § 48h Abs. 4 BörseG übernommen werden.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme in elektronischer Form auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

13. Dezember 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt